

Bericht  
des Schweizerischen Bundesgerichts  
über seine Amtstätigkeit  
im Jahre 1994

vom 22. Februar 1995

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes  
über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit  
im Jahre 1994 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen  
und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

22. Februar 1995

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Rouiller

Der Generalsekretär: Tschümperlin

Geschäftsbericht 1994

# BUNDESGERICHT

---

## A. ALLGEMEINES

### I. Zusammensetzung des Gerichts

Als Präsident des Bundesgerichts amtete im Berichtsjahr Bundesrichter Jean-François Egli, als Vizepräsident Bundesrichter Claude Rouiller. Am 16. März wählte die Vereinigte Bundesversammlung Gustavo Scartazzini, Rechtsanwalt, Luzern, zum ordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter. Unter Verdankung der geleisteten Dienste nahm die Vereinigte Bundesversammlung am 15. Juni auf 30. September die Demission von Bundesrichterin Margrith Bigler-Eggenberger entgegen. Gleichzeitig wurde Vera Rottenberg Liatowitsch, Oberrichterin, Zollikon, zur Bundesrichterin gewählt. Sie trat ihr Amt am 17. Oktober an. Am 5. Oktober wählte die Vereinigte Bundesversammlung Theodor Loretan, Rechtsanwalt, Zürich, zum ausserordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter und Margrith Bigler-Eggenberger, alt Bundesrichterin, Lausanne, zur nebenamtlichen Bundesrichterin gemäss Art. 1 Abs. 3 OG.

Mit Beschlüssen vom 10. Januar, 22. September sowie 1. Oktober 1994 konstituierte sich das Gericht im Berichtsjahr wie folgt:

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
I. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Egli	Antognini, Rouiller, Schmidt, Aemisegger, Aeschlimann, Féraud (ab 1.4.)
II. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Hartmann	Betschart, Hungerbühler, Wurzbürger, Müller R., Yersin
I. Zivilabteilung	Leu	Bourgknecht, Weibel (bis 30.9.), Walter, Schneider, Klett, Rottenberg Liatowitsch (ab 17.10.)
II. Zivilabteilung	Scyboz	Forni, Bigler (bis 30.9.), Weyermann, Weibel (ab 1.10.), Spühler, Reeb,
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Spühler	Weyermann, Reeb
Kassationshof	Müller P.A.	Schubarth, Nay, Wiprächtiger, Corboz

# Bundesgericht

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
Ausserordentlicher Kassationshof	Egli	Rouiller, Forni, Bigler (bis 30.9.), Weyermann, Schmidt, Scyboz, Müller P.A. (ab 1.10.)
Anklagekammer	Spühler	Corboz (Vizepräsident), Nay
Kriminalkammer		Antognini, Leu, Schubarth
Bundesstrafgericht		Antognini, Leu, Schubarth, Weibel, Schneider
<u>Kommissionen</u>		
Präsidentenkonferenz:	Egli	Leu, Scyboz, Müller P.A., Hartmann
Verwaltungskommission:	Forni	Walter, Wiprächtiger
Personalrekurskommission	Bigler (bis 30.9.) Bourgknecht (ab 1.10.)	Bourgknecht (bis 30.9.) Schneider, Betschart (ab 1.10.)

Unter Verdankung der geleisteten Dienste nahm die Vereinigte Bundesversammlung am 5. Oktober auf Ende des Berichtsjahres die Demission von Bundesrichter Rolando Forni entgegen. Gleichzeitig wählte sie Sergio Bianchi, Rechtsanwalt, Bellinzona, zum Bundesrichter. Er wird sein Amt anfangs Januar 1995 antreten.

Das Gericht wählte Stéphane Spahr und Carmen Schmidhalter zu Gerichtssekretären, Peter Münch, Dominique Mairot, Anne-Claude Dupraz, Martin Arnold, Giovan Maria Tattarletti und Fabienne Hohl zu wissenschaftlichen Adjunkten (persönlichen Mitarbeitern von Bundesrichtern).

## II. Eidgenössische Untersuchungsrichter / Eidgenössische Schätzungskommission und Oberschätzungskommission / Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Mit Beschluss vom 11. Januar wählte das Bundesgericht für den Rest der Amtsperiode 1991-1996 Peter Marti, Winterthur, Bezirksanwalt und a.o. Staatsanwalt, zum Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz sowie Christian Praplan, Veyras, Instruktionsrichter, Tribunal de Sierre, zum Untersuchungsrichter für die französische Schweiz. Monique Saudan, Solothurn, Staatsanwältin in Basel und Bernhard Stähli, Nidau, Geschäftsleiter des besonderen Untersuchungsrichteramtes des Kantons Bern, wurden zu Stellvertretern des Untersuchungsrichters für die deutsche Schweiz sowie Michel Carrard, Pully, Präsident des Tribunal du district de Lausanne, und Pierre Lachat, Delémont, Präsident des Tribunal du district de Delémont, zu Stellvertretern des Untersuchungsrichters für die französische Schweiz gewählt.

Die Ersatzwahlen für den zurücktretenden Wilhelm Schnyder, Stellvertretender Schätzungskommissionspräsident des 4. Kreises, den verstorbenen Ermo Zimmermann, stellvertretender Präsident des 7. Schätzungskreises sowie den altershalber zurücktretenden Rolf Weber, stellvertretender Präsident des 11. Schätzungskreises wurden auf Beginn des Folgejahres angesetzt.

### III. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast im Detail Auskunft. Diese zeigen, dass die Eingänge (5240) praktisch auf dem Stand des Vorjahres (5178) geblieben sind (Zunahme 1,2%). Die Erledigungen nahmen um rund 10% zu (5538 gegenüber 5001 im Vorjahr). Damit konnte die Zahl der auf das Folgejahr übertragenen Geschäfte um 298 auf 2048 gesenkt werden. Das Gericht ist sich darin einig, dass die heutige Geschäftszahl für das höchste Gericht des Landes, das von Verfassungen wegen nicht nur Einzelfälle zu erledigen, sondern auch die einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten und das Recht fortzubilden hat, zu gross ist. Es ist der Auffassung, dass gesetzgeberische Massnahmen notwendig sind.

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 541 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 522). Sie wendeten dafür 1405 Arbeitstage auf (Vorjahr 1514).

### IV. Gerichtsorganisation und -verwaltung

Das Gesamtgericht sprach sich an der Sitzung vom 30. Mai im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative auf Erhöhung der Richterzahl mit Stichentscheid des Präsidenten gegen eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Bundesgerichts aus. Zu den einzelnen Modalitäten der Initiative nahm es nicht Stellung. Für den Abbau der Pendenzen einer Abteilung verlangte das Gericht mit Eingabe vom 12. Juli die vorübergehende Bewilligung von total fünf Aushilfsstellen. Diesem Begehren wurde vom Parlament in der Dezembersession entsprochen.

Das Gesamtgericht änderte am 14. Januar nach mehrjährigen Vorarbeiten Art. 31 des Reglements für das Schweizerische Bundesgericht ab. Damit wurde der Weg frei für ein neues Akkreditierungssystem für Journalisten. Die Präsidentenkonferenz genehmigte die entsprechenden Richtlinien betreffend die Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht am 24. August 1994. Danach kann jeder Journalist, der die Voraussetzungen für den Eintrag ins Berufsregister erfüllt, als Gerichtsberichtersteller akkreditiert werden. Er erhält damit Zugang zu allen für die Medien bestimmten Informationen. Wer sich hauptberuflich der Berichterstattung über die Rechtsprechung eidgenössischer Rechtspflegeorgane widmet, erhält zudem als besondere Dienstleistung die wichtigsten Urteile zugestellt. Die Richtlinien sind in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht worden.

Das Gesamtgericht erliess ferner am 24. August 1994 die neue Verordnung über die Verwaltungsgebühren des Bundesgerichts. Diese Verordnung regelt die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Kanzlei, der wissenschaftlichen Dienste und der Verwaltungsdienste ausserhalb von Pro-

zessen. Die Materie war früher im inzwischen aufgehobenen Kanzleireglement geregelt. Die Verordnung ist ebenfalls in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht worden.

Mit Beschluss vom 1. März genehmigte das Gesamtgericht die noch ausstehenden Massnahmen zur Beschleunigung der Herausgabe der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide. Erwähnenswert sind insbesondere die Umstellung der Urteilslieferung an die Druckerei in Datenform, verbunden mit der Übernahme eines wesentlichen Teils des Layouts durch das Bundesgericht sowie die Integration des bisherigen dritten Bandes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs in den zweiten Band, die ausserdem nach einer Neunummerierung der Bände gerufen hat. Die Massnahmen erlaubten bis gegen Ende des Berichtsjahres eine deutliche Beschleunigung. Die Anstrengungen werden im Folgejahr fortgesetzt.

Im EDV-Bereich schritten die Arbeiten planmässig voran. Das Informatikleitbild, das auf jenem des Bundes vom 8. Juli aufbaut, steht vor der Verabschiedung. Das Grobkonzept für die Informatisierung der Bibliothek wurde ebenso genehmigt wie jenes für die Vollendung des dreisprachigen Thesaurus (hierarchisches Schlagwortregister der schweizerischen Rechtsbegriffe). Dieser Thesaurus soll in einigen Jahren alle Applikationen des Bundesgerichts (Rechtsprechungsdatenbank, Bibliothek, Dossierverwaltung und Gesetzgebung) mit den gleichen Rechtsbegriffen erschliessen. Das bestehende Dossierverwaltungsprogramm wird zur Zeit vollständig überarbeitet. Die Neuauflage soll unter anderem die Führungsinstrumente des Bundesgerichts und die Geschäftsüberwachung verbessern. Im Berichtsjahr wurde der Grossteil der Spezifikationen bereinigt. Das Gesamtgericht beschloss am 12. Dezember, in die interne Rechtsprechungsdatenbank BRADOC ab 1. Januar des Folgejahres die Urteile nur noch in einer Form aufzunehmen, die den Grundsätzen des Datenschutzes entspricht.

Die Baubewilligung sowie die Rodungsbewilligung für den Ausbau des Bundesgerichtsgebäudes sind im Berichtsjahr rechtskräftig geworden. Der Kredit für den Ausbau wurde vom Nationalrat am 20. September und vom Ständerat am 14. Dezember bewilligt.

Für die Mitarbeiter des Bundesgerichts sind neue Ausbildungsrichtlinien erlassen worden, die sich an die Regelung des Bundes anlehnen. In Zusammenarbeit mit dem Personalamt und dem Eidg. Versicherungsgericht wurden die besoldungsrechtlichen Endpositionen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu bestimmt, soweit jene in der Verordnung über die Aemterklassifikation (Art. 21) nicht ausdrücklich erwähnt sind. Der effiziente und tatkräftige Einsatz der Beamten und Angestellten hat wesentlichen Anteil daran, dass das Gericht die grosse Geschäftslast bewältigen konnte.

Schliesslich sei erwähnt, dass die Rechnung des Bundesgerichts im Berichtsjahr mit Ausgaben in der Höhe von 32'420'361.05 und Einnahmen in der Höhe von 9'914'691.35 abgeschlossen hat. Bei den Gerichtsgebühren wurden die budgetierten Einnahmen von Franken 6,5 Mio mit effektiven 8'510'944.55 wiederum erheblich übertroffen. Die Verluste für uneinbringliche Forderungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr von 5,03 % auf 7,77 % und betragen 660'946.95. Diese Verlustrate ist überdurchschnittlich.

B. RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Eine kantonale Behörde stellte im Jahre 1993 ein Strafverfahren ein, das gegen die Angeschuldigte aufgrund von erkennungsdienstlichen Unterlagen aus einem gegen sie im Jahre 1986 durchgeführten Strafverfahren eingeleitet worden war. Nachdem die Behörde das Begehren der Angeschuldigten um Vernichtung des erkennungsdienstlichen Materials abgewiesen hatte, wandte sich die Betroffene mit Erfolg an das Bundesgericht. Dieses erachtete die weitere Aufbewahrung der Unterlagen als unverhältnismässigen Eingriff in die persönliche Freiheit, hob den kantonalen Entscheid auf und ordnete die Vernichtung des erkennungsdienstlichen Materials an (BGE 120 Ia 147). Es verletzt den Anspruch auf einen unvoreingenommenen Richter nach Art. 58 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht, wenn der Richter, welcher ein Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen hat, hernach im ordentlichen Forderungsprozess (Anerkennungsverfahren) mitwirkt (BGE 120 Ia 82). Das Bundesgericht präziserte seine Rechtsprechung zum Grundsatz "in dubio pro reo", indem es erklärte, die Maxime folge nicht nur aus der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Ziff. 2 EMRK, sondern ergebe sich auch aus Art. 4 BV, und sie beziehe sich sowohl auf die Beweiswürdigung wie auf die Beweislast (BGE 120 Ia 31). Zwei staatsrechtliche Beschwerden, mit denen sich Geschädigte gegen strafprozessuale Einstellungsverfügungen zur Wehr setzten, gaben Anlass zur Prüfung der Frage, welche Auswirkungen das seit dem 1. Januar 1993 geltende Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten auf die Legitimation des Geschädigten zur staatsrechtlichen Beschwerde hat (BGE 120 Ia 101 und 157).

Der im Eigentum der Deutschen Bundesbahn stehende, aber auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt liegende Badische Bahnhof wurde vom Regierungsrat ins Denkmalsschutzverzeichnis aufgenommen, wobei die Massnahme die Fassaden und Dächer sowie einzelne Räumlichkeiten im Innern des Gebäudes betraf. Gegen den Entscheid des baselstädtischen Appellationsgerichts, das den Denkmalsschutz auf eine Anzahl weiterer Räume ausgedehnt hatte, erhob die Deutsche Bundesbahn Beschwerde wegen Verletzung der Eigentumsgarantie. Nach der Auffassung des Bundesgerichts handelt es sich bei dem in den Jahren 1909 bis 1913 erbauten Bahnhof um eine hervorragende architektonische Schöpfung des frühen 20. Jahrhunderts, dessen Erhaltung - mit Ausnahme von vier von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege als weniger schutzwürdig bezeichneten Räumlichkeiten - im öffentlichen Interesse liegt und keine unverhältnismässige Beschränkung der Eigentumsгарantie bzw. des Bahnbetriebs bedeutet (Urteil vom 2. November).

Ein Mitglied einer evangelischen Kirchgemeinde im Kanton Thurgau focht die Wahl der Kirchenvorsteherschaft mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung seiner politischen Rechte an. Er machte geltend, § 16 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirchen des Kantons Thurgau, wonach der von der Gemeinde gewählte Pfarrer von Amtes wegen der Kirchenvorsteherschaft angehöre, widerspreche § 29 Abs. 1 der Thurgauer Kantonsverfassung, der es verbiete, dass jemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehöre. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut, weil die Gemeindepfarrer zumindest in administrativen Fragen unmittelbar der Kirchenvorsteherschaft unterstünden und ihre von Amtes wegen bestehende Mitgliedschaft in dieser Behörde, wie sie die Kirchenverfassung vorsehe, mit der Kantonsverfassung nicht vereinbar sei (BGE 120 Ia 194).

Der Eigentümer eines in der Dorfkernzone einer Aargauer Gemeinde gelegenen Wohnhauses hatte auf dem Dachfirst seines Hauses ohne Bewilligung eine Parabolantenne errichtet. Nachdem die kantonale Behörde den Abbruch der Antenne verfügt und ein neu eingereichtes Baugesuch für eine braun lackierte, den Dachfirst nicht übersteigende Antenne abgewiesen hatte, beklagte sich der Hauseigentümer beim Bundesgericht u.a. über eine Verletzung der Informationsfreiheit und des Art. 53 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 21. Juni 1991, wonach Antennenverbote nur zum Schutz bedeutender Ortsbilder zulässig sind. Das Bundesgericht erklärte, die Liegenschaft des Beschwerdeführers befinde sich innerhalb eines bedeutenden Ortsbildes, weshalb das Antennenverbot im öffentlichen Interesse liege; zudem treffe das Verbot den Beschwerdeführer nicht unverhältnismässig, da er über das Kabelnetz der Gemeinde heute 21 Fernsehprogramme empfangen könne und demzufolge die von Art. 53 Abs. 1 lit. b RTVG als Voraussetzung für ein Antennenverbot verlangte Grundversorgung gewährleistet sei (BGE 120 Ib 64).

Eine vom Thurgauer Regierungsrat einer Bewässerungsgenossenschaft erteilte Bewilligung zur Wasserentnahme aus dem Rhein, dem Geisslibach und dem Furtbach wurde beim Bundesgericht vor allem deswegen angefochten, weil die Genossenschaft den von Art. 33 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) verlangten Bericht über die Auswirkungen der Wasserentnahmen nicht vorgelegt habe. Das Bundesgericht erachtete die Rüge als begründet, hob den Regierungsratsentscheid auf und wies die Sache an die kantonale Instanz zurück. Es hielt fest, der Regierungsrat müsse nach gründlicher Abklärung der Auswirkungen der Wassernutzung neu entscheiden und dabei namentlich die Dotierwassermengen und angemessene Restwassermengen festlegen (BGE 120 Ib 233). Gegen Verfügungen über Pläne betreffend Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 GSchG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht und nicht mehr die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat zulässig (BGE 119 Ib 224).

Grössere Abbau- und Deponievorhaben können nicht auf dem Weg über eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung realisiert werden, sondern nur gestützt auf eine entsprechende Nutzungsplanung, wobei im Rahmen einer solchen Planung eine umfassende Beurteilung sämtlicher raum- und umweltschutzrelevanter Gesichtspunkte vorzunehmen ist (BGE 120 Ib 207). Die Festsetzung einer Planungszone stellt im Regelfall eine Eigentumsbeschränkung bzw. einen Eingriff in "civil rights" im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar, weshalb es nicht angeht, dass eine kantonale Vorschrift die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung kommunaler Planungszone generell ausschliesst (BGE 120 Ia 209). In verfahrensrechtlicher Hinsicht entschied das Bundesgericht, dass Verfügungen über Pläne, die eine materielle Enteignung bewirken können (z.B. Nationalstrassen-Baulinienpläne) mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar sind (BGE 120 Ib 136) und dass dieses Rechtsmittel auch dann zulässig ist, wenn Lärm-Empfindlichkeitsstufen entsprechend Art. 44 Abs. 1 und 2 der Lärmschutz-Verordnung in einem Nutzungsplan festgelegt wurden (BGE 120 Ib 287).

Das Bundesgericht hatte sich mit Beschwerden zu befassen, welche die Rückforderung von enteigneten Grundstücken gemäss Art. 102 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) betrafen. Im einen Fall ging es

um die Anwendung von Art. 103 EntG, der die Berechtigung zum Rückforderungsrecht regelt (BGE 120 Ib 215). Im anderen Fall war abzuklären, auf welche Weise eine Rückübertragung vorzunehmen sei. Das Bundesgericht hielt diesbezüglich fest, die Parteien müssten die ursprünglichen Leistungen zurückerstatten, d.h. der Enteigner das Grundstück, unbesehen seines heutigen Wertes, und der Enteignete die seinerzeit erhaltene - unverzinst - Entschädigung. Es sei daher nicht zulässig, die vom Rückforderungsberechtigten erhaltene und an den Enteigner zurückzugebende Entschädigung der Entwicklung des Lebenskostenindex anzupassen (BGE 120 Ib 276).

In einem Streit zwischen den Kantonen Wallis und Bern um den Verlauf der Grenze im Gebiet des "Glacier de la Plaine Morte", der seit mehr als 100 Jahren gemäss kartographischen Werken zum Berner Territorium gehört, reichte der Kanton Wallis gegen den Kanton Bern beim Bundesgericht Klage im Sinne von Art. 83 lit. b OG ein. Er machte geltend, gemäss einer Grenzvereinbarung, die wegen streitiger Grenzen im Gebiet der Gemmi und des Sanetschpasses im Jahre 1873 getroffen worden sei, sei der Grenzverlauf im Gebiet des Plaine Morte-Gletschers festgelegt und der Gletscher als Walliser Gebiet anerkannt worden. Er beantragte, es sei festzustellen, dass die Grenze zwischen den beiden Kantonen gemäss Vereinbarung von 1873 verlaufe und der Gletscher somit zum Kanton Wallis gehöre. Das Bundesgericht wies die Klage ab und legte die Kantonsgrenze so fest, wie sie auf dem Übersichtsplan des Kantons Wallis, Blatt 5277, eingetragen ist und wonach der Plaine-Morte-Gletscher auf dem Territorium des Kantons Bern liegt (Urteil vom 14. Dezember).

## II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Mehrere staatsrechtliche Beschwerden gegen den Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser-Weine (AOC-Beschluss) wurden abgewiesen. Die Verbote des Verschnitts sowie des Auffüllens der Fässer gemäss Art. 11 AOC-Beschluss verstossen nicht gegen Art. 31 BV; sie sind mit der Bundesgesetzgebung vereinbar und verletzen Art. 2 UeBestBV nicht (BGE 120 Ia 74). Mit Art. 31 BV vereinbar sind nebst Qualitäts- auch Quantitätsvorschriften, so Art. 6 des AOC-Beschlusses, welcher Ertragsgrenzen pro Flächeneinheit vorsieht (BGE 120 Ia 67); um die Einhaltung der Ertragsgrenzen sicherzustellen, darf sodann auch die Produktion von Trauben, die zu Traubensaft verarbeitet werden sollen, einer Kontrolle unterworfen werden (BGE 120 Ia 123). Das vom Kanton Genf einem Weinproduzenten auferlegte Verbot, seinen Wein auf Märkten zu verkaufen, lässt sich weder aus Art. 32<sup>quater</sup> Abs. 6 BV noch aus einer andern bundesrechtlichen Bestimmung ableiten (Urteil vom 20. Oktober).

Den Ladeninhabern von Porrentruy wurde gestützt auf Art. 18 und 19 Arbeitsgesetz (SR 822.11) zu Recht untersagt, am Nachmittag des letzten Sonntags vor Weihnachten ihre Geschäfte offen zu halten (BGE 120 Ib 332). Das Verbot von Geldspielautomaten im Kanton Zürich ist nicht verfassungswidrig, insbesondere auch nicht im Lichte des neuen Art. 35 BV. Das mit dem Verbot verfolgte sozialpolitische Ziel, Menschen vor verheerenden Folgen der Spielsucht zu schützen, rechtfertigt einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit sowie in die Eigentumsgarantie von Unternehmungen der Spielautomatenbranche. Dem Spielverbot steht auch das Grundrecht der persönlichen Freiheit der Spielwilligen nicht entgegen (BGE 120 Ia 126).

Erfolglos angefochten wurden Gesetze der Kantone Bern und Neuenburg über das Kleinkreditwesen. Das Verbot der Überschuldung, das Verbot von Zweitkrediten und Kreditaufstockungen, die Einführung der Bewilligungspflicht für die Kleinkreditstätigkeit sowie Anordnungen über den Inhalt von Kleinkreditwerbung verstossen nicht gegen Art. 31 BV oder Art. 2 UebBestBV. Der Bundesgesetzgeber hat das Kleinkreditwesen mit dem am 1. April 1994 in Kraft getretenen Kleinkreditgesetz (AS 1994 367) nicht abschliessend geregelt. Das Bundesgesetz enthält weder einen Höchstzinsatz noch materielle Schutzbestimmungen zur Verhinderung einer Überschuldung der Kreditnehmer; es ist ergänzungsfähig und lässt Raum für kantonale öffentlichrechtliche Bestimmungen. Das Fehlen einer einheitlichen, umfassenden bundesrechtlichen Regelung für diesen nicht an kantonale Grenzen gebundenen Wirtschaftszweig erweist sich als unbefriedigend (Urteile vom 25. November).

Nach der aargauischen Strafprozessordnung können zur Verteidigung von Beschuldigten nur Anwälte bestellt werden, welche im Besitz eines aargauischen oder eines ausserkantonalen Fähigkeitsausweises im Sinne von Art. 5 UebBestBV sind. Die Nichtzulassung eines ausländischen Anwalts verletzt weder das Gleichbehandlungsgebot von Art. 4 BV noch das in den direkt anwendbaren Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK und Art. 14 Abs. 3 lit. d des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2) statuierte Recht auf freie Verteidigerwahl (BGE 120 Ia 247).

Der Sicherungsentzug des Führerausweises wegen Drogensucht (Art. 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1<sup>bis</sup> SVG) setzt in der Regel voraus, dass die Drogensucht durch ein spezialärztliches Gutachten festgestellt wird; der Verzicht auf eine Begutachtung wird nur in Fällen offensichtlicher, schwerer Drogenabhängigkeit gerechtfertigt sein (BGE 120 Ib 305).

Gerichtsgebühren müssen als Kausalabgaben den Anforderungen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips entsprechen. Das waadtländische Reglement vom 1. Juni 1993 über den Tarif der Gerichtsgebühren in Zivilrechtsstreitigkeiten verletzte im Bereich der höheren Streitwerte das Äquivalenzprinzip, weil es starr vom Streitwert ausging, ohne die Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands eines konkreten Rechtsstreits zu ermöglichen. Gebühren von bis zu 4% bzw. im Falle der Widerklage bis zu 6% eines Streitwertes von mehreren Millionen Franken stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den von den Gerichten im Einzelfall wahrgenommenen Aufgaben (BGE 120 Ia 171).

Nach dem Postverkehrsgesetz (SR 783.0) dürfen im Sinne einer indirekten Presseförderung für den Transport von Zeitungen PTT-Steuern erhoben werden, die nicht kostendeckend sind. Art. 39 der Verordnung (1) zum Postverkehrsgesetz (SR 783.01) definiert, welche Druckerzeugnisse als so privilegierte Zeitungen gelten. Es verstösst nicht gegen Art. 55 und Art. 31 BV oder Art. 10 EMRK, wenn die günstigere Steuer in der Regel nur Zeitschriften gewährt wird, welche aufgrund eines entgeltlichen Abonnementsvertrags vertrieben werden, nicht aber einer wöchentlich erscheinenden "Gratiszeitung" (BGE 120 Ib 142). Die verbilligte Steuer muss auch nicht bei einer im Abonnement gegen Entgelt abgegebenen Computerzeitschrift gewährt werden, wenn Inhalt oder Gestaltung des redaktionellen Teils den Eindruck erwecken, die Werbewirkung für gleichzeitig an-

gepriesene Produkte, Dienstleistungen oder Veranstaltungen solle unterstützt werden (BGE 120 Ib 150).

Seit der Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG; SR 170.32) und von Art. 116 OG überprüft das Bundesgericht Schadenersatzbegehren wegen Fehlverhaltens von Beamten nur noch auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde hin. Im Berichtsjahr hatte es noch einige vor dem 1. Januar 1994 eingereichte Verantwortlichkeitsklagen zu behandeln. In zwei sogenannten Fichen-Fällen lehnte es Genugtuungsbegehren ab, weil keine schwere Verletzung der Persönlichkeit (Art. 6 Abs. 2 VG) vorlag (Urteile vom 14. September und 28. Oktober). Das Bundesgericht hiess dem Grundsatz nach ein Entschädigungsbegehren der Kernkraftwerk Graben AG gemäss Art. 12 Abs. 4 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz (SR 732.01) gut. Der Klägerin, welche eine Standortbewilligung hat, wurde die Rahmenbewilligung aus vorwiegend politischen Gründen verweigert, für die sie nicht einzustehen hat. Als Bewilligungsverweigerung gilt auch die ungebührlich lange Verzögerung des Bewilligungsentscheids; eine solche Verzögerung lag jedenfalls angesichts des Moratoriums von Art. 19 UebBestBV vor (Vorentscheid vom 4. November).

### III. Erste Zivilabteilung

Eine Mietzinserhöhung kann in der Regel nicht damit begründet werden, der Vermieter habe nach Auslaufen einer Festhypothek höhere Zinskosten zu tragen (Urteil vom 24. August). Die Beurteilung dieses Falles veranlasste das Bundesgericht, sich zu den Grundsätzen zu äussern, anhand derer über die Zulässigkeit von Mietzinserhöhungen zu entscheiden ist. Dazu gehört die Abgrenzung des Anwendungsbereichs von relativer und absoluter Berechnungsmethode. Während die relative Methode nur bei einseitigen Änderungsbegehren im laufenden Mietverhältnis zur Anwendung kommt, werden vereinbarte Mietzinse grundsätzlich nach der absoluten Methode kontrolliert. Dementsprechend ist nach dieser Berechnungsmethode zu entscheiden, ob der vom Mieter angefochtene Anfangsmietzins missbräuchlich ist und deshalb herabgesetzt werden muss (BGE 120 II 240). Bei der Ankündigung einer Mietzinserhöhung ist in formeller Hinsicht zu beachten, dass die Begründung im Formular selbst anzugeben ist; sie gehört zum notwendigen Bestandteil des Formulars und hat den Erfordernissen der qualifizierten Schriftlichkeit zu genügen. Eine im Formular fehlende Begründung kann nicht durch einen Anhang oder ein Begleitschreiben ersetzt werden (BGE 120 II 206). Anfechtbar ist eine Mietvertragskündigung, die gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst. Das ist dann der Fall, wenn der Vermieter dem Mieter die Kündigung wegen Nichtbezahlung fälliger Mietzinse oder Nebenkosten androht, bevor er die Gewissheit erlangt hat, dass dieser den geforderten Betrag schuldet (BGE 120 II 31). Eine Kündigung, die ausschliesslich mit dem Willen des Vermieters begründet wird, von einem neuen Mieter einen höheren - aber aufgrund der absoluten Berechnungsmethode nicht missbräuchlichen - Mietzins zu erlangen, als ihn der bisherige Mieter bezahlt hat, verstösst dagegen in der Regel nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (BGE 120 II 105).

Im Gebiet des Arbeitsrechts hat das Bundesgericht entschieden, der Arbeitnehmer dürfe die Leistung der Arbeit verweigern, solange der Arbeitgeber mit der Zahlung fälliger Lohnforderungen im Rückstand ist. In diesem Fall bleibt dem Arbeitnehmer zudem der laufende Lohnanspruch

gewahrt, ohne dass er zur Nachleistung von Arbeit verpflichtet wäre (BGE 120 II 209). Ist ein Arbeitnehmer ungerechtfertigt fristlos entlassen worden, hat er sowohl Anspruch auf Lohnersatz (Art. 337c Abs. 1 OR) wie auch auf eine Entschädigung (Art. 337c Abs. 3 OR). Ein Mitverschulden des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der Entlassung kann in bezug auf die Entschädigung, nicht aber hinsichtlich des Lohnersatzes als Herabsetzungsgrund berücksichtigt werden (BGE 120 II 243). Ist ein Arbeitnehmer wegen Krankheiten oder Unfällen, die untereinander in keinem Zusammenhang stehen, arbeitsunfähig, so löst jede neue Krankheit oder jeder neue Unfall eine neue gesetzliche Schutzfrist aus, während welcher der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag nicht gültig kündigen kann (BGE 120 II 124). Bejaht hat das Bundesgericht schliesslich das grundsätzliche Recht des Arbeitnehmers auf Einsicht in seine Personalakte (BGE 120 II 118).

Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist auf die wissenschaftliche Forschung und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse insoweit anwendbar, als die Äusserungen objektiv geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinflussen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen sind dann unlauter im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie nicht auf gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis beruhen oder wenn ein unmissverständlicher Hinweis auf den im entsprechenden Gebiet bestehenden Meinungsstreit fehlt (BGE 120 II 76).

Das neue Markenrecht erlaubt dem Markeninhaber, gegen jede Verwendung seiner Marke als Kennzeichen im Geschäftsverkehr vorzugehen, einschliesslich der Verwendung als Firma. Die Marke "Yeni Raki" gehört, wenn sie zur Bezeichnung eines orientalischen Branntweins - des Raki - dient, zum Gemeingut und ist deshalb nicht schutzfähig (BGE 120 II 144). Mit dem Inkrafttreten des neuen Markenrechts können auch Formmarken in das Markenregister eingetragen werden. Eine solche Marke ist allerdings nicht schutzfähig, wenn sie aus Formelementen besteht, die zum Gemeingut gehören oder die das Wesen der zu kennzeichnenden Ware ausmachen (Urteil vom 28. September).

Aus Art. 4 BV ergibt sich der Anspruch einer bedürftigen Partei in einem für sie nicht aussichtslosen Zivilprozess auf unentgeltliche Rechtspflege und Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, sofern sie eines solchen zur Wahrung ihrer Interessen bedarf. Dieser Anspruch steht auch Ausländern mit Wohnsitz im Ausland zu. Er darf nicht vom Bestehen eines Staatsvertrages mit dem Wohnsitzstaat oder von dessen Zusicherung der Gleichbehandlung abhängig gemacht werden (BGE 120 Ia 217). Bei der Prüfung der Bedürftigkeit einer Partei ist ihre gesamte finanzielle Lage im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches zu berücksichtigen. Sie hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und ihre Angaben soweit möglich zu belegen (BGE 120 Ia 179).

#### IV. Zweite Zivilabteilung

In einem Buch war jemand als "Borstenschwein", "Dummkopf" und "stroh-sackblöd" bezeichnet worden; vor Bundesgericht berief sich die Autorin erfolglos auf die Kunstfreiheit als Teil der Meinungsäusserungsfreiheit, da auch Kunstschaffende bei ihrer Tätigkeit die Schranken der Rechtsordnung zu beachten und die Persönlichkeitsrechte anderer zu respektieren haben (BGE 120 II 225). Als missbräuchlich qualifizierte das

Bundesgericht das Beharren auf einer Gegendarstellung, nachdem der Betroffene Gelegenheit erhalten hatte, innerhalb nützlicher Frist in der gleichen Zeitung seine Sicht der Dinge umfassend darzulegen (Urteil vom 4. November).

Das Begehren auf nachträgliche Eintragung des Adelspartikels "von" vor den Familiennamen "Reding" wies das Bundesgericht ab, nachdem der Name bei der Einführung des eidgenössischen Registers ohne diesen Zusatz übernommen worden war (Urteil vom 14. September).

Im Scheidungsrecht sind folgende Fälle zu erwähnen: Statt einem geschiedenen Vater wegen des Verdachts einer früheren sexuellen Misshandlung jeden persönlichen Kontakt mit seiner fünfjährigen Tochter zu untersagen, ordnete das Bundesgericht für die Zeit bis zum 12. Altersjahr der Tochter ein begleitetes Besuchsrecht an, da ein vollständiger Entzug dieses Rechts nur als ultima ratio in Betracht fällt (BGE 120 II 229). Auch wenn ein Sohn den Kontakt mit seinem geschiedenen Vater verweigert, so rechtfertigt dies - ausser bei eigentlichem Rechtsmissbrauch - noch keine Reduktion der dem Sohn geschuldeten Unterhaltsbeiträge (BGE 120 II 177). Der Fall eines bei seiner geschiedenen Mutter und dem Stiefvater lebenden Kindes gab dem Bundesgericht Anlass, zur subsidiären Beistandspflicht des Stiefvaters sowie zur Frage der Bemessung der Unterhaltsbeiträge des leiblichen Vaters Stellung zu nehmen (Urteil vom 2. September).

Internationale Verhältnisse beschäftigten das Bundesgericht im Bereich des Familienrechts häufig: Es anerkannte eine in den USA ausgesprochene Adoption eines Kindes durch einen in Genf wohnenden Schweizer und seine Ehefrau mit schweizerisch-amerikanischer Doppelbürgerschaft (BGE 120 II 87). Da die staatsrechtliche Beschwerde ein aktuelles, praktisches Interesse voraussetzt, konnte auf die Beschwerde eines geschiedenen Vaters gegen die vom schweizerischen Richter aufgrund des Haager Abkommens über internationale Kindesentführung angeordnete Rückgabe der Tochter an die in den USA wohnende Mutter nicht eingetreten werden, nachdem dieser Entscheid bereits vollstreckt war und sich das Kind nicht mehr in der Schweiz befand; ebenso unzulässig war das Rechtsmittel der Berufung, da die angeordnete Rückgabe keine Zivilrechtsstreitigkeit darstellte (BGE 120 Ia 165, 120 II 222). Ein Anwalt focht einen die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils verweigern den Entscheid mit Berufung statt mit staatsrechtlicher Beschwerde an; das Bundesgericht trat auf die Berufung nicht ein und lehnte deren Umdeutung in eine Beschwerde ab, hatte doch der Anwalt ausdrücklich ein Rechtsmittel gewählt, von dem er wissen musste, dass es unzulässig war (BGE 120 II 270).

Im Erbrecht hatte das Bundesgericht eine Testamentsklausel auszulegen, gemäss welcher die Vermächtnisnehmerin die im Nachlass befindliche Liegenschaft für Fr. 150'000.-- sollte erwerben können mit der Verpflichtung, die Liegenschaft als Kindergarten zu nutzen; das Bundesgericht erblickte in dieser Klausel eine Auflage und verwarf die von den Erben erhobene Einrede nicht erfüllter Bedingungen (BGE 120 II 182).

Im Sachenrecht bestätigte das Bundesgericht ein gegenüber der Eigentümerin eines Dancings erlassenes Verbot übermässiger Lärmeinwirkungen; es hob hervor, dass die Eigentümerin auch denjenigen Nachtlärm zu verantworten hat, den die Besucher ausserhalb des Dancing-Areals auf

öffentlichem Grund verursachen (BGE 120 II 15). Kein Notwegrecht kann derjenige beanspruchen, dessen Grundstück aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Zufahrt zur öffentlichen Strasse hat; für eine ausreichende Zufahrt hat in diesem Fall ausschliesslich das öffentliche Recht besorgt zu sein (BGE 120 II 185). Der Käufer eines gestohlenen Autos, der dieses nach sicherer Kenntnis vom Diebstahl weiterverkauft hatte, machte zu Unrecht geltend, der Berechtigte habe den Wagen nicht herausverlangt; für den besitzesrechtlichen Anspruch auf Ersatz des aus der Vorenthaltung einer gestohlenen Sache entstandenen Schadens genügt bereits die Herausgabepflicht des bösgläubigen Besitzers (BGE 120 II 191).

Im Versicherungsvertragsrecht berief sich der Verwaltungsratspräsident einer AG, der grobfahrlässig den Totalschaden eines von der Gesellschaft geleasteten Autos verursacht hatte, erfolglos auf seine Organstellung, um die Regressansprüche des Kaskoversicherers der AG abzuwehren; die Versicherung hat in einem solchen Fall die Wahl, entweder ihre Leistungen an die versicherte Gesellschaft zu kürzen oder dieser den ganzen Schaden zu ersetzen und anschliessend auf das fehlbare Organ zurückzugreifen (BGE 120 II 58). Zu Recht trat eine Versicherung wegen Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurück, nachdem der Versicherungsnehmer im Antragsformular verschwiegen hatte, dass ein vorausgegangener telefonischer Antrag bei einer anderen Versicherungsgesellschaft abschlägig beantwortet worden war (BGE 120 II 266).

Als mit der Garantie des verfassungsmässigen Richters unter dem Aspekt des Verbots der Vorbefassung vereinbar erachtete das Bundesgericht die Regelung des Kantons Obwalden, welche die Betreibungsbeamten der Aufsicht der Obergerichtskommission unterstellt und gleichzeitig vorsieht, dass die Kommission gegenüber diesen Beamten über die Eröffnung von Strafverfahren sowie über allfällige Disziplarmassnahmen zu befinden hat (BGE 120 II 184). Schliesslich sprach das Bundesgericht dem Verwaltungsratspräsidenten einer in Konkurs gefallenen AG zu Lasten des Kantons Schadenersatz zu, da der Konkursrichter mit der Mitteilung seines Entscheids drei Wochen zugewartet und damit eine wesentliche Amtspflicht verletzt hatte (BGE 120 Ib 248).

#### V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Kammer hat die Legitimation eines Staates zum Rekurs gegen einen Arrestvollzug anerkannt, der Vermögenswerte einer öffentlich-rechtlichen und seinen Ministerien unterstellten Körperschaft erfasste (BGE 120 III 42). Einer Zweigniederlassung wurde demgegenüber die Parteifähigkeit abgesprochen, weil sie über keine Rechtspersönlichkeit verfügt; doch wird der Mangel der fehlerhaften Parteibezeichnung geheilt, wenn die andere Partei über die Identität der Gläubigerin keine Zweifel hegen konnte (BGE 120 III 11).

Es ist an die ständige Rechtsprechung erinnert worden, wonach ein fehlerhaft zugestellter Zahlungsbefehl seine Wirkung dennoch entfaltet, sobald der Schuldner von ihm Kenntnis erhält (BGE 120 III 114). Die Bescheinigung, an welchem Tag und an wen die Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgt ist, muss jener Betreibungsbeamte oder Angestellte des Betreibungsamtes ausstellen, der den Zahlungsbefehl tatsächlich übergeben hat (BGE 120 III 117). Keinen Erfolg hatte jener Schuldner,

der sich gegen die Verwendung des Allianznamens seiner Ehefrau im Zahlungsbefehl und in den weiteren Betreuungsurkunden wandte. Wenngleich keine rechtliche Vorschrift und kein administratives Bedürfnis dem Betreibungsamt die Verwendung des Allianznamens im Zahlungsbefehl und anderen Betreuungsurkunden gebietet, untersagt dies andererseits auch keine Vorschrift des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts; und ebensowenig liess sich in dem zu beurteilenden Fall ein solches Verbot durch den Persönlichkeitsschutz begründen (BGE 120 III 60). Der Schuldner, der seinen Wohnsitz in der Schweiz aufgibt und sich ins Ausland begibt, ohne einen neuen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen, muss an seinem letzten Wohnsitz in der Schweiz betrieben werden (Urteil vom 4. November). Die Ausstellung des Zahlungsbefehls zur Aufrechterhaltung des Arrestes im Sinne von Art. 278 SchKG am Arrestort verstösst insofern nicht gegen das Lugano-Uebereinkommen, als sich daraus nicht zwingend die örtliche Zuständigkeit des Richters ergibt, der über den Bestand der Forderung zu befinden hat (BGE 120 III 92). Zuständig zur Prüfung der Rüge, dass die Betreuung am unrichtigen Ort angehoben oder fortgesetzt worden sei, ist die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs und nicht der Rechtsöffnungsrichter (BGE 120 III 7).

Auf dem Gebiet der Pfändung ist folgendes entschieden worden: Sobald die Voraussetzungen für die Auszahlung einer Freizügigkeitsleistung gegeben sind, wird sie pfändbar und damit auch arrestierbar (BGE 120 III 75). Ebenso sind die Leistungen aus beruflicher Vorsorge nach Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beschränkt pfändbar (BGE 120 III 71). Unpfändbar sind Versicherungsleistungen, die wegen einer Beeinträchtigung der physischen Integrität erbracht werden (BGE 120 III 14). Dem Schuldner, der entgegen einer gerichtlichen Regelung der Obhut seine Kinder zu sich nimmt und in natura für ihren Unterhalt aufkommt, stehen bei der Berechnung seines Existenzminimums keine Unterhaltszuschläge zum Grundbetrag und keine Auslagen für eine Haushalthilfe zu (BGE 120 III 16).

Im Zusammenhang mit der Betreuung auf Grundpfandverwertung ist erkannt worden, dass das Recht auf Vorausverwertung des Pfandes (*beneficium excussionis realis* im Sinne von Art. 41 Abs. 1 SchKG) mit fristgerechter Beschwerde gegen die Zustellung des Zahlungsbefehls geltend gemacht werden muss (Urteil vom 24. Oktober). Der Schätzwert einer Liegenschaft umfasst nicht nur das Grundstück, sondern auch die Bauten - ob vollendet oder nicht -, welche sich darauf befinden (BGE 120 III 79). Der Umstand, dass ein Kanton zwei Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs kennt, ändert nichts daran, dass von Bundesrechts wegen kein Anspruch auf Anordnung einer weiteren Schätzung des Grundstücks durch die obere kantonale Aufsichtsbehörde besteht (BGE 120 III 135). Das Betreibungsamt ist, selbst im Rahmen ausserordentlicher Verwaltungsmassnahmen und mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde, nicht zur Parzellierung einer Liegenschaft befugt (BGE 120 III 138). Die erst mit dem Zuschlag begründete Grundstücksgewinnsteuer kann nicht durch die Steigerungsbedingungen dem Erwerber überbunden werden (BGE 120 III 128).

In einem Fall, wo die Entschädigung für eine ausseramtliche Konkursverwaltung (die Rechtsanwälte, juristische Mitarbeiter, Architekten und Immobilientreuhänder beschäftigt hatte) streitig war, hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer der kantonalen Aufsichtsbehörde einen sachgemässen Entscheid bescheinigt (BGE 120 III 97). Darüber zu befinden war die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zuständig, während andererseits die Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs nicht befugt sind, über das Entgelt des Sachwalters zu entscheiden, welches von der Nachlassbehörde festgesetzt wird (BGE 120 III 107).

Geschützt wurde sodann der Entscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde, welche einen Arrestvollzug als rechtsmissbräuchlich aufgehoben hatte, weil für dieselbe Forderung bei zwei Banken Guthaben von je über 200 Millionen Franken mit Arrest belegt worden waren und dadurch mehr Vermögenswerte blockiert wurden, als zur Erfüllung der Forderung nötig waren (BGE 120 III 49). Einem Arrestschuldner wurde die Verfügung über die Arrestgegenstände gegen Sicherheitsleistung versagt, nachdem der Arrest von der Gläubigerin durch Betreibung prosequiert und die Pfändung vollzogen worden war (BGE 120 III 89).

Nimmt die kantonale Aufsichtsbehörde eine erneute Zustellung vor, weil der Beschwerdeführer ihren Entscheid nicht abgeholt hat, so richtet sich der Fristenlauf für den Weiterzug nichtsdestoweniger nach der ersten Zustellung (BGE 120 III 3). Die Höhe der Verfahrenskosten, die im kantonalen Verfahren bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung auferlegt werden, bestimmt sich nach kantonalem Tarif (BGE 120 III 102). Zu Recht hatte eine kantonale Aufsichtsbehörde solche Verfahrenskosten einem Beschwerdeführer auferlegt, der ihr gegenüber Auskünfte über Einnahmen verweigert hatte (BGE 120 III 103).

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass eine verhältnismässig grosse Zahl von Entscheiden aus Kantonen, wo nur eine Aufsichtsbehörde angerufen werden kann, an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen werden. Eine Aenderung von Art. 13 SchKG dahingehend, dass den Kantonen zwei Instanzen vorgeschrieben werden, wäre zu begrüssen.

## VI. Kassationshof

### 1. Strafgesetzbuch (StGB)

Auch eine Freiheitsstrafe von über 18 Monaten kann zugunsten einer ambulanten Behandlung eines geistig abnormen Täters aufgeschoben werden. Je länger die Freiheitsstrafe ist, deren Aufschub zur Diskussion steht, desto ausgeprägter muss aber die Abnormität sein, die geheilt werden soll (BGE 120 IV 1). Beim nachträglichen Vollzug einer aufgeschobenen Strafe ist die ambulante Behandlung, soweit sich der Verurteilte ihr bereits unterzogen hat, in dem Ausmass anzurechnen, als der Betroffene in seiner persönlichen Freiheit tatsächlich eingeschränkt war (BGE 120 IV 176).

Mehrere Entscheide betreffen Urkundendelikte. Die Errichtung eines inhaltlich falschen einfach-schriftlichen Vertragsdokuments ist nur dann eine Falschbeurkundung, wenn besondere Garantien dafür bestehen, dass die darin übereinstimmend abgegebenen Erklärungen dem wirklichen Willen der Vertragsparteien entsprechen (BGE 120 IV 25). Die Herausgabe eines inhaltlich unwahren, bei der Kapitalerhöhung nach dem Verfahren der Simultangründung freiwilligen Emissionsprospekts erfüllt den Tatbestand der Falschbeurkundung (BGE 120 IV 122). Das Protokoll über die Universalversammlung einer Aktiengesellschaft hat jedenfalls insoweit Urkundeneigenschaft, als es Grundlage für einen Eintrag im Handelsregister bildet, und ist unter anderem bestimmt und geeignet zu beweisen, dass an der Versammlung sämtliche Aktien vertreten waren (BGE 120 IV 199). Das vom empfangenden Telefax-Apparat angefertigte Schriftstück ist eine Urkunde, wenn das beim Absender verwendete Schriftstück, welches fernkopiert wird, selber Urkundeneigenschaft hat (BGE 120 IV 179).

Den Tatbestand der Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB) kann auch erfüllen, wer Vermögenswerte wäscht, die er selber durch ein Verbrechen

erlangt hat. Strafbarer Versuch der Geldwäscherei kann auch dann vorliegen, wenn die Vortat noch gar nicht begangen worden ist (Urteil vom 21. September).

## 2. Strassenverkehr

Der Fahrzeugführer, der während der Fahrt telefoniert und dazu länger als einen kurzen Augenblick das Telefongerät mit der einen Hand hält oder es zwischen Kopf und Schulter klemmt, nimmt eine Verrichtung vor, welche die Fahrzeugbedienung in unzulässiger Weise erschwert, und macht sich daher der Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 31 Abs. 1 und 3 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV schuldig (BGE 120 IV 63). Bei grober Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG liegt auch eine schwere Verkehrsgefährdung gemäss Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG vor (BGE 120 Ib 285). Wird die grobe Verkehrsregelverletzung innert zwei Jahren seit Ablauf des letzten Führerausweisentzugs begangen, so beträgt die Entzugsdauer gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c SVG mindestens sechs Monate. Diese gesetzliche Mindestentzugsdauer kann unterschritten werden, wenn zwischen dem Entscheid betreffend den Ausweisentzug und der ihm zugrunde liegenden Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist, der Betroffene sich während dieser Zeit wohl verhalten hat und ihn an der langen Verfahrensdauer keine Schuld trifft; das Gesetz, das bei den Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, anders als etwa bei Strafen und strafrechtlichen Massnahmen, den Zeitablauf nicht berücksichtigt, ist lückenhaft (Urteil vom 28. September).

## 3. Andere Rechtsgebiete

Das Bundesgericht bestätigte seine Rechtsprechung, wonach auch Journalisten unter das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb fallen. Dies schliesst eine kritische Berichterstattung über Unternehmen und ihre Leistungen nicht aus. Denn unlauter im Sinne des hier vor allem in Betracht fallenden Art. 3 lit. a UWG ist nur die zur Beeinflussung des Wettbewerbs geeignete Herabsetzung eines andern durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzendende Äusserungen, und strafbar ist nur vorsätzliches Handeln. Unerheblich ist, dass Journalisten in der Regel nicht in der Absicht der Beeinflussung des Wettbewerbs handeln, sondern im Interesse der Allgemeinheit Markttransparenz schaffen wollen (BGE 120 IV 32). Art. 3 lit. 1 UWG betreffend öffentliche Auskündigungen von Kleinkrediten untersagt im Interesse auch des Konsumentenschutzes die Werbung, die dem Konsumenten die Vorteile des Kleinkredites anpreist, ohne ihn (anhand von Beispielen) klar über die damit verbundenen Kosten zu informieren. Die Anwendung dieser Vorschrift ist nicht auf die Werbung mit zahlenmässig festgelegten Krediten beschränkt (BGE 120 IV 287).

Ob einem vierjährigen Kind in einem gegen seinen Vater eröffneten Strafverfahren wegen Sexualdelikten zu seinem Nachteil nach dem kantonalen Strafprozessrecht ein Aussageverweigerungsrecht wegen Verwandtschaft zustehe und ob es dieses rechtswirksam ausgeübt habe, sind Fragen des kantonalen Rechts, die im Verfahren der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgeworfen werden können. Die Bejahung dieser Fragen verstösst weder gegen Sinn und Zweck des neuen Sexualstrafrechts noch gegen Sinn und Zweck des Opferhilfegesetzes (BGE 120 IV 217).

Nach dem Opferhilfegesetz (Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG) und dem dadurch abgeänderten Art. 270 Abs. 1 BStP sind die Opfer und die Geschädigten zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert, wenn sie sich

bereits vorher am Verfahren beteiligt haben und soweit der Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilforderungen auswirken kann. Mehrere Urteile befassen sich mit diesen neuen Bestimmungen, die den Kreis der zur Nichtigkeitsbeschwerde befugten Personen erheblich ausweiten und einige Schwierigkeiten bereiten. Die Opfer und die Geschädigten sind zur Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein den Angeschuldigten freisprechendes Urteil nur unter der sich aus Sinn und Zweck des Gesetzes ergebenden zusätzlichen Voraussetzung legitimiert, dass sie, soweit zumutbar, im kantonalen Verfahren adhäsionsweise eine Zivilforderung geltend gemacht haben; gegen einen (gerichtlich bestätigten) Einstellungsentscheid können sie dagegen unabhängig davon Nichtigkeitsbeschwerde erheben. Die in Art. 270 Abs. 1 BStP und Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG ausdrücklich genannten und sich daraus ergebenden Legitimationsvoraussetzungen müssen aber nicht erfüllt sein, soweit es um Fragen betreffend das Strafantragsrecht und betreffend die Opferrechte als solche geht (BGE 120 IV 38, 44, 90, 94, 107). Soweit Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie Konsumentenschutzorganisationen auf dem Gebiete des UWG die Interessen ihrer Mitglieder bzw. der Konsumenten wahrnehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Strafantragsteller weiterhin, wie nach dem alten Art. 270 Abs. 1 BStP, beschwerdeberechtigt, auch wenn sie selber nicht Geschädigte im strafprozessrechtlichen Sinne sind (BGE 120 IV 154).

### VII. Anklagekammer

Nicht immer bestimmt die Anklagekammer den interkantonal streitigen Gerichtsstand: Für die Verfolgung von Hinterziehungen der direkten Bundessteuer ist - unabhängig vom Ort der Ausführung der strafbaren Handlung - die Verwaltung jenes Kantons zuständig, welche die Veranlagung vorgenommen hat oder hätte vornehmen müssen; ist in diesem Zusammenhang die örtliche Zuständigkeit streitig, so bestimmt (kraft ausdrücklicher spezieller gesetzlicher Regelung) die Eidg. Steuerverwaltung - und nicht die Anklagekammer - den Gerichtsstand. Die Anklagekammer kann auch weder für kantonale Steuervergehenstatbestände noch für bundesrechtliche Verfahren wegen Steuerhinterziehung einerseits und Steuerbetrug andererseits einen einheitlichen Gerichtsstand bestimmen (BGE 120 IV 30).

Nach eingehender Prüfung der Materialien erkannte die Anklagekammer in einem der im Berichtsjahr wiederum zahlreichen Beschwerdeverfahren gegen das Bundesamt für Kommunikation (Bakom), dass dieses mit der ihm nach Art. 2 der Delegationsverordnung zugewiesenen Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Art. 57 und 58 des Fernmeldegesetzes nur dann geeignete und besonders ausgebildete Beamte der PTT-Betriebe betrauen darf, wenn die PTT-Betriebe im betreffenden Bereich des Fernmeldewesens (im konkreten Fall: Handel mit Modems) nicht im Wettbewerb mit dem Beschuldigten stehen, denn in einem solchen Fall wird die Befangenheit der untersuchenden Beamten vermutet (BGE 120 IV 226). Die gegen Konkurrenten der PTT-Betriebe dennoch durch PTT-Beamte im Auftrag des Bakom durchgeführten Beschlagnahmen sind deshalb ursprünglich mit einem formellen Fehler behaftet. Sie sind indessen nicht nichtig, sondern anfechtbar, und können - solange noch keine Anfechtung (bspw. in Form eines Ausstandsbegehrens) erfolgt ist - dadurch geheilt werden, dass sie in ein-

wandfreier Form, d.h. im konkreten Fall durch Bakom-Beamte, wiederholt werden (BGE 120 IV 297).

Gestützt auf ein Revisionsgesuch im Zusammenhang mit einer Bestrafung wegen Widerhandlung gegen das Fernmeldegesetz erachtete die Anklagekammer die (geringe) Reichweite eines Sprechfunkgerätes - die sich aus einem zu Unrecht nicht in den Akten des konkreten Verfahrens befindlichen Messbericht des Bakom ergab - als neue erhebliche Tatsache im Sinne von Art. 84 Abs. 1 lit. a VStrR (BGE 120 IV 246).

Im Verwaltungsstrafverfahren kann in Fällen mit sehr umfangreichen Akten die Gewährung der Akteneinsicht während der Strafuntersuchung auch gegenüber einem (praktizierenden) Anwalt mit der Auflage verbunden werden, diese bei der beteiligten Verwaltung einzusehen und dort Kopien zu erstellen (BGE 120 IV 242).

Von der erst seit dem 1. Juli 1993 bestehenden Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 105<sup>bis</sup> Abs. 2 BStP wird zunehmend Gebrauch gemacht, wobei die Anklagekammer nicht in allen Fällen auf die Beschwerden eintreten konnte: Ein (an alle Bankinstitute der Städte Zürich und Genf sowie des Kantons Tessin gerichtetes) Ersuchen der Bundesanwaltschaft um Auskunft über das Bestehen eines Bankkontos oder -depots stellt ein Auskunftsbegehren gemäss Art. 101<sup>bis</sup> BStP dar und ist weder eine Zwangsmassnahme noch eine damit zusammenhängende Amtshandlung im Sinne von Art. 105<sup>bis</sup> Abs. 2 BStP, weshalb dagegen nicht Beschwerde bei der Anklagekammer geführt werden kann (BGE 120 IV 260). Auch die Verweigerung der Akteneinsicht und die Nichtzulassung des Verteidigers bei der Einvernahme des Beschuldigten unterliegen nicht der Beschwerde gemäss Art. 105<sup>bis</sup> Abs. 2 BStP. In Änderung der bisherigen Praxis überprüft die Anklagekammer Beschwerden gegen die Abweisung von Haftentlassungsgesuchen durch die Bundesanwaltschaft mit voller Kognition. Bereits die im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren ausschliesslich wegen Kollusionsgefahr angeordnete Untersuchungshaft darf nur mit Bewilligung der Anklagekammer länger als 14 Tage aufrechterhalten werden; auch dies stellt eine Praxisänderung dar (Urteil vom 13. Oktober).

Im Rahmen des Anklagezulassungsverfahrens prüft die Anklagekammer insbesondere, ob die Anklageschrift den gesetzlichen Vorschriften entspricht bzw. ob sie die ihr aufgrund des Anklagegrundsatzes zukommende Umgrenzungs- und Informationsfunktion erfüllt; erweist sich die Anklageschrift bei dieser Prüfung als mangelhaft, so kann sie - unter einstweiliger Nichtzulassung der Anklage - zur Behebung der Mängel (auch) an den Bundesanwalt zurückgewiesen werden. In einem umfangreichen Bundesstrafverfahren wegen des Verdachts der Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz liess die Anklagekammer die Anklage einstweilen nicht zu, da die Anklageschrift weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht erlaubte, zu bestimmen, welche konkreten strafbaren Tatbeiträge den einzelnen Angeklagten zur Last gelegt werden; auch die angeführten Beweismittel liessen nicht klar erkennen, welchen konkreten Anklagevorwürfen sie zuzuordnen sind (Beschluss vom 28. November).

C. STATISTIK

I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Natur der Streitsache	Erledigt 1993	über- trag 1993	Ein- gang 1994	total an- hängig	Er- ledigt 1994	über- trag 1995	Ausgang des Verfahrens Ab- schrei- bungen	Nicht- ein- treten	Ab- wei- sung	Out- heis- sung	Rück- wei- sung	Fest- stel- lung	Über- wei- sung	Mittl. Prozess Dauer Tage	Mittl. Redakt. Dauer Tage
<b>I. SPATRECHTLICHE STREITIGKEITEN</b>															
1. Staatsrechtliche Klagen	1	1	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	381	0
2. Beschwerden wegen Verletzung Verfassungsmässiger Rechte	2102	1066	2176	3242	2328	914	325	743	1023	235	0	0	2	160	29
3. Übrige staatsi. Beschwerden	53	22	64	86	58	28	8	9	36	5	0	0	0	216	30
4. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	59	13	43	56	50	6	0	22	27	1	0	0	0	90	15
<b>II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREI- TIGKEITEN</b>															
1. Verwaltungsrechtliche Klagen	18	32	7	39	16	23	5	3	7	1	0	0	0	588	16
2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	928	612	904	1516	1003	513	120	142	575	158	1	1	6	231	28
3. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	18	6	15	21	19	2	2	6	10	1	0	0	0	262	12
<b>III. ZIVILSACHEN</b>															
1. Direkte Prozesse	17	30	18	48	22	26	7	3	6	6	0	0	0	587	31
2. Berufungen	618	342	710	1052	716	336	59	180	367	110	0	0	0	164	42
3. Nichtigkeitsbeschwerden	10	4	8	12	10	2	0	4	4	0	0	0	0	108	27
4. Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Revisionsbegehren, usw.	13	4	13	17	14	3	1	7	6	0	0	0	0	68	18
<b>IV. STRAFRECHTSPFLEGE</b>															
1. Nichtigkeitsbeschwerden	750	189	775	964	800	164	233	180	325	57	5	0	0	96	14
2. Revisionsbegehren, usw.	16	2	8	10	10	0	0	1	6	3	0	0	0	86	13
3. Anklagekammer	69	6	125	131	125	6	13	51	43	16	1	0	1	32	3
4. Bundesstrafgericht	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Ausserordentlicher Kassationshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURS- WESEN</b>															
1. Beschwerden und Rekurse	315	16	363	379	354	25	3	147	184	20	0	0	0	19	9
2. Revisions- und Erläuterungs gesuche	11	1	9	10	10	0	0	3	6	1	0	0	0	19	9
<b>VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT</b>															
	2	0	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	20	3
<b>TOTAL</b>	5001	2346 <sup>1</sup>	5240 <sup>2</sup>	7586	5538 <sup>3/4</sup>	2048 <sup>5</sup>	778	1501	2626	614	7	1	9	-	-

1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

2) Hinzu kommen 17 Meinungsaustausche und 16 EMRK-Vornehmlassungen

3) Hinzu kommen 15 Meinungsaustausche und 15 EMRK-Vornehmlassungen

4) Sprache des Urteils: - Deutsch: 57.8% - Französisch: 32.8% - Italienisch: 9.4%

5) Davon sistiert: 189

## C. STATISTIK

## I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Mater der Streitsache	Art der Erledigung										Total	Vereinfachtes Verfahren in Dreierbesetzung	Präsidential- Verfahren		
	Zirkulationsweg		5 Richter		7 Richter		3 Richter		5 Richter					7 Richter	
	3 Richter	5 Richter	7 Richter	Total	3 Richter	Total	3 Richter	5 Richter	7 Richter	Total	5 Richter	7 Richter	Total		
<b>I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN</b>															
1: Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
2: Beschwerden wegen Verletzung Verfassungsmässiger Rechte	505	160	3	668	8	676	8	44	11	63	1376	221	221	24	245
3: Übrige staatsr. Beschwerden	22	7	1	30	0	30	0	1	1	2	24	0	24	0	48
4: Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN</b>															
1: Verwaltungsrechtliche Klagen	3	0	0	3	2	5	2	3	0	5	419	3	5	3	96
2: Verwaltungsgerichtsbeschwerden	327	122	0	449	4	453	4	35	0	39	419	0	39	16	2
3: Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>III. ZIVILSACHEN</b>															
1: Direkte Prozesse	3	3	0	6	0	6	0	8	0	8	367	1	8	1	7
2: Berufungen	148	148	0	296	0	296	0	28	0	28	7	0	28	7	31
3: Nichtfreiheitsbeschwerden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4: Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5: Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14	0
<b>IV. STRAFRECHTSPFLEGE</b>															
1: Nichtigkeitsbeschwerden	240	48	0	288	5	293	5	26	0	31	257	0	31	0	223
2: Revisionsbegehren, usw.	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3: Anklagenkammer	107	0	0	107	0	107	0	0	0	0	17	0	0	0	6
4: Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5: Ausserordentlicher Kassationshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURS- WESEN</b>															
1: Beschwerden und Rekurse	10	0	0	10	0	10	0	0	0	0	341	0	0	0	3
2: Revisions- und Erläuterungs- gesuche	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0
<b>VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT</b>															
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>TOTAL</b>	<b>1369</b>	<b>487</b>	<b>4</b>	<b>1860</b>	<b>19</b>	<b>1879</b>	<b>19</b>	<b>145</b>	<b>12</b>	<b>176</b>	<b>2855</b>	<b>0</b>	<b>176</b>	<b>2855</b>	<b>647</b>

## II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST 1994 (Zahlen 1993 in Klammern)

	Übertrag von 1993	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1995 (von 1994)
Staatsrechtliche Streitigkeiten	1102 (959) + 14.9%	2283 (2364) - 3.4%	3385 (3323) + 1.8%	2437 (2215) + 10.0%	948 (1102) - 14.0%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	650 (668) - 2.7%	926 (944) - 1.9%	1576 (1612) - 2.2%	1038 (964) + 7.6%	538 (650) - 1.8%
Zivilsachen	384 (301) + 27.5%	749 (738) + 1.4%	1129 (1039) + 8.6%	762 (658) + 15.8%	367 (384) - 4.4%
Strafrechtspflege	197 (217) - 9.2%	908 (817) + 11.1%	1105 (1034) + 6.8%	935 (836) + 11.8%	170 (197) - 13.7%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	17 (29) - 41.3%	372 (314) + 18.5%	389 (343) + 13.4%	364 (326) + 11.6%	25 (17) + 47.0%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0 (1) -.-	2 (1) -.-	2 (2) -.-	2 (2) -.-	0 (0) -.-
<b>TOTAL</b>	<b>2350 (2175) + 8.0%</b>	<b>5240 (5178) + 1.2%</b>	<b>7586 (7353) + 3.1%</b>	<b>5538 (5001) + 10.7%</b>	<b>2048 (2350) - 12.8%</b>
TOTAL 1970	532	1932	2464	1715	794
<b>ZUNAHME 1970/1994</b>	<b>1818 = + 341.7%</b>	<b>3308 = + 171.2%</b>	<b>5122 = + 207.8%</b>	<b>3823 = + 222.9%</b>	<b>1254 = + 157.9%</b>

## III. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Übertrag von 1993	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 1995
<b>I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)</b>					
- Staatsrechtliche Klage	1	0	1	1	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	331	686	1017	792	225
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	16	45	61	45	16
- Verwaltungsrechtliche Klagen	2	0	2	0	2
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	257	302	559	370	189
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	13	33	46	41	5
	<b>620</b>	<b>1066</b>	<b>1686</b>	<b>1249</b>	<b>437</b>
<b>II. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	418	460	878	479	399
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	0	0	0	0	0
- Verwaltungsrechtliche Klagen	30	7	37	16	21
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	301	425	726	440	286
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	2	8	10	9	1
- Zivilrechtliche Direktprozesse	7	2	9	6	3
	<b>758</b>	<b>902</b>	<b>1660</b>	<b>950</b>	<b>710</b>
<b>I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	21	13	32	11	21
- Berufungen	258	474	732	454	278
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	3	3	6	5	1
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	141	332	473	330	143
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	6	19	25	13	12
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	8	9	17	14	3
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	5	14	19	15	4
	<b>440</b>	<b>864</b>	<b>1304</b>	<b>842</b>	<b>462</b>
<b>II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	4	3	7	5	2
- Berufungen	84	236	320	262	58
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	1	5	6	5	1
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	126	526	652	563	89
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	0	0	0	0	0
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	3	21	24	17	7
- Schuldbetreibungs- und Konkursachen	16	363	379	354	25
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren	3	21	24	23	1
	<b>237</b>	<b>1175</b>	<b>1412</b>	<b>1229</b>	<b>183</b>
<b>KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)</b>					
- Nichtigkeitsbeschwerden	189	775	964	800	164
- Staatsrechtliche Beschwerden	50	172	222	164	58
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	43	147	190	162	28
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren	2	11	13	13	1
	<b>284</b>	<b>1105</b>	<b>1389</b>	<b>1139</b>	<b>250</b>
<b>ANKLAGEKAMMER</b>	7	126	133	127	6
<b>BUNDESSTRAFGERICHT</b>	0	0	0	0	0
<b>AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF</b>	0	0	0	0	0
<b>FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT</b>	0	2	2	2	0
<b>GESAMTTOTAL</b>	<b>2346</b>	<b>5240</b>	<b>7586</b>	<b>5538</b>	<b>2048</b>

## IV. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIEEN

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Klagen	Staats- rechtl. Beschw.	Verw. rechtl. Klagen	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)	0	71	0	0	1	72
Persönliche Freiheit	0	38	0	0	1	39
Vereins- und Versammlungsfreiheit	0	0	0	0	0	0
Meinungsäusserungsfreiheit, Pressefrei- heit, Glaubens- und Gewissensfrei- heit, Kultusfreiheit	0	2	0	0	0	2
Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit, Fremdenpolizei, Asylrecht	0	58	1	189	0	248
Staatshaftung	0	8	13	6	2	29
Politische Rechte	0	54	0	0	0	54
Beamtenrecht	0	102	0	19	1	122
Gemeindeautonomie	0	11	0	0	0	11
Andere Grundrechte (inkl. derogato- rische Kraft des Bundesrechts und Prinzip der Gewaltenteilung, so- weit nicht nachfolgend separat aufgeführt)	1	2	0	0	0	3
Eigentumsgarantie	0	6	0	1	0	7
Stiftungsaufsicht	0	0	0	2	0	2
Bäuerlicher Grundbesitz	0	0	0	1	0	1
Erwerb von Grundstücken durch Per- sonen im Ausland	0	1	0	5	0	6
Zivilstandsregister	0	0	0	1	0	1
Grundbuch	0	0	0	4	0	4
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	0	1	0	4	1	6
Marken- und Patentregister	0	0	0	3	0	3
Zivilprozess	0	337	0	2	10	349
Strafprozess	0	451	0	0	16	467
Verwaltungsverfahren	0	15	0	5	0	20
Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des ver- fassungsmässigen Richters	0	19	0	0	2	21
Zwangsvollstreckung	0	12	0	0	0	12
Schiedsgerichtsbarkeit	0	17	0	0	2	19
Auslieferung	0	0	0	25	0	25
Internationale Rechtshilfe	0	4	0	137	3	144
Kantonales Straf- und Verwaltungs- strafrecht	0	1	0	0	0	1
Primarschule	0	5	0	0	0	5
Mittelschule	0	3	0	0	0	3
Hochschule	0	1	0	1	0	2
Berufsbildung	0	7	0	0	0	7
Filmwesen	0	1	0	0	0	1
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutz	0	1	0	6	0	7
Tierschutz	0	1	0	1	0	2
Uebertrag	1	1229	14	412	39	1695

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats. rechtl. Klagen	Staats. rechtl. Beschw.	Verw. rechtl. Klagen	Verwal- tungsge- richtsb. usw.	Revisionen	Total
Uebertrag	1	1229	14	412	39	1695
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung	0	1	0	2	0	3
Zivilschutz	0	1	0	0	0	1
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	2	0	2
Subventionen	0	2	0	3	0	5
Zölle	0	0	0	2	0	2
Direkte Steuern	0	72	0	91	2	165
Stempelabgaben	0	0	0	1	0	1
Warenumsatzsteuer	0	0	0	17	0	17
Verrechnungssteuer	0	0	0	3	0	3
Militärpflichtersatz	0	0	0	8	0	8
Doppelbesteuerung	0	19	0	0	0	19
Andere Abgaben	0	49	0	1	0	50
Abgabefreiheit und Abgaberlass	0	3	0	0	0	3
Raumplanung	0	77	0	83	6	166
Bodenverbesserungen (Meliorationen)	0	17	0	3	1	21
Baurecht	0	67	0	7	3	77
Enteignung (Expropriation)	0	6	0	40	4	50
Energie	0	4	0	2	0	6
Strassenwesen (inkl. Strassenver- kehr)	0	3	0	185	1	189
Eisenbahn	0	0	0	5	0	5
Luftfahrt	0	3	1	1	2	7
Post-, Telegraph- und Telephonver- kehr	0	0	0	11	0	11
Medizinalberufe	0	3	0	1	0	4
Umweltschutz, Gewässerschutz	0	10	0	26	2	38
Krankheitsbekämpfung	0	1	0	0	0	1
Lebensmittelpolizei	0	1	0	3	0	4
Arbeitsgesetzgebung	0	0	0	2	0	2
Sozialversicherungen, berufliche Vorsorge	0	6	0	3	0	9
Familienzulagen	0	0	0	0	0	0
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	1	0	0	0	1
Fürsorge	0	2	0	1	0	3
Handels- und Gewerbebefreiheit	0	34	1	4	0	39
Freie Berufe	0	27	0	2	0	29
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	0	28	0	9	0	37
Forstwesen	0	0	0	30	1	31
Jagd und Fischerei	0	2	0	2	0	4
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	0	2	0	1	0	3
Banken und Anlagefonds	0	1	0	2	0	3
Privatversicherungen	0	1	0	5	0	6
Aussenhandel	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>1672</b>	<b>16</b>	<b>970</b>	<b>61</b>	<b>2720</b>

B. Zivilrecht	Direkt- prozesse	Beru- fungen	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revi- sionen usw.	Total
<b>PERSONENRECHT</b>							
Persönlichkeitsschutz	0	12	0	10	0	1	23
Namensrecht	0	2	0	2	0	1	5
Vereine	0	0	0	0	0	0	0
Stiftungen	0	0	0	0	0	0	0
andere Fälle	0	0	0	0	0	0	0
<b>FAMILIENRECHT</b>							
Eheschliessung	0	2	0	0	0	0	2
Ehescheidung und Ehetrennung	0	83	1	94	0	1	179
Wirkungen der Ehe und Güterrecht	0	0	0	4	0	0	4
Kinderverhältnis	0	18	2	14	2	0	36
Vormundschaft	0	19	1	17	0	2	39
andere Fälle	2	24	0	5	0	0	31
<b>ERBRECHT</b>							
Verfügungen von Todes wegen	0	5	0	3	0	1	9
Erbgang, Eröffnung u. Wirkungen	0	6	0	11	0	0	17
Teilung	0	15	0	11	1	0	27
<b>SACHENRECHT</b>							
Grundeigentum u. Fahrniseigentum	0	22	0	17	0	0	39
Dienstbarkeiten	0	9	0	5	0	0	14
Grundpfand und Fahrnispfand	1	9	0	4	0	0	14
Besitz und Grundbuch	0	5	1	7	0	1	14
andere Fälle	0	0	0	0	0	0	0
Bäuerlicher Grundbesitz	0	0	0	0	0	0	0
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	0	0	0	0	0	0	0
<b>OBLIGATIONENRECHT</b>							
Kauf, Tausch, Schenkung	0	47	0	3	0	0	50
Miete und Pacht	0	107	3	17	0	2	129
Arbeitsvertrag	3	76	2	13	0	0	94
Werkvertrag	2	48	0	2	0	2	54
Auftrag und übrige Verträge	0	73	0	6	0	3	82
Gesellschaftsrecht	0	20	0	2	2	0	24
wertpapierrecht	0	3	0	0	0	0	3
Haftpflichtrecht	2	18	0	5	0	0	25
übriges Obligationenrecht	0	51	0	6	2	0	59
<b>VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT</b>							
	1	14	0	3	0	1	19
Uebertrag	11	688	10	261	7	15	992

<b>B. Zivilrecht</b>	Direkt- prozesse	Beru- fun- gen	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revi- sionen usw.	Total
Uebertrag	11	688	10	261	7	15	992
<b>HAFTPFLICHT AUSSERHALB DES OBLIGATIONENRECHTS</b>	0	2	0	0	0	0	2
<b>IMMATERIALGÜTERRECHT</b>							
Marken und Muster	0	3	0	0	2	0	5
Erfindungspatente	0	3	0	0	0	0	3
Urheberrecht	1	1	0	0	0	0	2
<b>UNLAUTERER WETTBEWERB</b>	0	4	0	0	0	0	4
<b>KARTELLRECHT</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS</b>	0	15	0	281	0	2	298
<b>UEBRIGES ZIVILRECHT</b>	1	0	0	2	0	0	3
<b>STAATSHAFTUNG</b>	9	0	0	0	0	0	9
<b>Total</b>	<b>22</b>	<b>716</b>	<b>10</b>	<b>544</b>	<b>9</b>	<b>17</b>	<b>1318</b>

<b>C. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer</b>	Beschwerden und Rekurse n. Art. 19 SchKG	Andere SchKG Rechtsmittel	Revisionen usw.	Total
Schuldbetreibungs- und Kon- kurswesen	354	0	10	364
Sanierungen	0	0	0	0
Gläubigerversammlung	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>354</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>364</b>

<b>D. Anklagekammer</b>	Gesuche und Beschwerden	Revisionen usw.	Total
Gerichtsstandskonflikt	32	0	32
Bundesstrafprozess	55	1	56
Verwaltungsstrafrecht	19	0	19
Internationale Rechtshilfe	19	1	20
Andere Fälle	0	0	0
<b>Total</b>	<b>125</b>	<b>2</b>	<b>127</b>

	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
<b>E. Strafrecht</b>					
<b>MATERIELLES STRAFRECHT</b>					
StGB allgemeiner Teil					
Strafzumessung	74	0	0	0	74
bedingter strafvollzug	36	0	0	0	36
Massnahmen	24	0	0	0	24
Jugendliche und junge Erwachsene	4	0	0	0	4
übrige Fragen	37	0	0	1	38
StGB besonderer Teil					
Delikte gegen Leib und Leben	86	0	0	1	87
Vermögensdelikte	135	0	0	1	136
Ehrverletzungen	29	0	0	2	31
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	16	0	0	0	16
Sittlichkeitsdelikte	31	0	0	0	31
Urkundendelikte	20	0	0	0	20
Andere Delikte	77	0	0	2	79
Strafbestimmungen des SVG	118	0	0	0	118
Strafbestimmungen des Betäubungs- mittelgesetzes	62	0	0	0	62
Strafbestimmungen anderer Bundes- gesetze	44	0	0	0	44
Verwaltungsstrafrecht	1	0	0	0	1
<b>VERFAHRENSRECHT</b>					
Beweiswürdigung	0	134	0	3	137
Rechtliches Gehör (inkl. Verteidigung)	0	27	0	0	27
Andere Fragen	6	4	1	2	13
<b>STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG</b>					
Bedingte Entlassung	0	0	14	0	14
Andere Fragen	0	5	9	1	15
<b>Total</b>	<b>800</b>	<b>170</b>	<b>24</b>	<b>13</b>	<b>1007</b>
<hr/>					
	Bundesstrafprozesse		Gesuche		Total
<b>F. Bundesstrafgericht</b>	0		0		0
<hr/>					
	Nichtigkeitsbeschwerden		Revisionen usw.		Total
<b>G. Ausserordentlicher Kassationshof</b>	0		0		0
<hr/>					
	Gesuche				Total
<b>H. Freiwillige Gerichtsbarkeit</b>	2				2

V. RIDGEMÖSSISCHE SCHÄTZUNGSKOMMISSIONEN

Schätzungskreise	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>1. ZAHL DER GESCHÄFTE</b>													
Uebertrag von 1993.....	21	6	6	8	9	15	11	17	12	24	1	1	27
Eingang 1994.....	1	2	1	2	1	3	1	2	3	-	3	1	5
Erledigt 1994.....	2	1	-	3	1	4	2	2	5	3	-	-	8
Uebertrag auf 1995.....	20	7	7	7	9	14	10	17	10	21	4	2	24

**2. ART DER AM 31. DEZEMBER 1994 HÄNGIGEN GESCHÄFTE**

Eisenbahnen.....	5	1	-	4	3	13	7	9	7	16	2	2	10
Elektrische Leitungen.....	-	-	1	1	-	-	-	-	1	-	1	-	1
Nationalstrassen.....	1	5	3	-	6	-	5	8	2	7	-	-	11
Oeffentliche Gebäude.....	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Rohrleitungsanlagen.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Militärische Anlagen.....	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kraftwerke.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PTT.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Flughäfen und Landeplätze.....	13	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Schiessanlagen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ETH.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserkorrekturen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Lagerung radioaktiver Abfälle.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-